

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach **22. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium (mit Zwischenprüfung) und das Hauptstudium (mit Magisterprüfung).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienziele

Der Student soll die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus soll der Student auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 5 Studieninhalte

(1) Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Studieninhalte:

1. Im Grundstudium die folgenden Teilgebiete aus „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“:

Bezeichnung des Teilgebietes	V/Ü	SWS
Absatzwirtschaft	V	2
	Ü	1
Externe Rechnungslegung der Unternehmung	V	2
	Ü	1
Internationales Management	V	2
	Ü	1

Unternehmensfinanzierung I	V	2
	Ü	1
Kostenrechnung und Controlling	V	2
	Ü	1
Personal und Organisation	V	2
	Ü	1
Produktion und Logistik	V	2
	Ü	1

In der Zwischenprüfung sind nach Wahl des Studenten in fünf dieser Teilgebiete schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

2. Im Hauptstudium die folgenden Teilgebiete aus „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“:

Bezeichnung des Teilgebietes	V/Ü	SWS
Finanzwirtschaftliche Entscheidungstheorie	V	2
	Ü	1
Internationalisierung und Unternehmensethik	V	2
	Ü	1
Marketing und Umwelt	V	2
	Ü	1
Produktions- und Logistikmanagement	V	2
	Ü	1
Strategisches Management	V	2
	Ü	1
Unternehmensentwicklung und /-Besteuerung	V	2
	Ü	1
Technologie- und Innovationsmanagement	V	2
	Ü	1
Wachstumsorientierte Unternehmensgründung	V	2
	Ü	1

In der Magisterprüfung sind nach Wahl des Studenten in fünf dieser Teilgebiete schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

- (2) Durch Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird der Student in alle wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre eingeführt. Insgesamt lernt er hierbei den systematischen Aufbau des Faches kennen und erwirbt das erforderliche inhaltliche und methodische Grundlagenwissen. Durch die Veranstaltungen wird der Student gezielt auf die Zwischenprüfung und auf die Weiterführung des Nebenfachs im Hauptstudium vorbereitet. Die Hauptstudiumsveranstaltungen in „Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre“ behandeln überwiegend die Strukturierung und Lösung zentraler Managementprobleme in klassischen betrieblichen Funktionsbereichen, aber auch in übergreifenden Querschnittsfunktionen. Analog zum Grundstudium wird der Student durch geeignete Vorlesungen und Übungen gezielt auf die Magisterprüfung vorbereitet.

§ 6 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine. Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

(2) Prüfungsteile

Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben (vgl. § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).“

§ 7 Magisterprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung nach § 6.

(2) Prüfungsteile

Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).